



1306

61

Verhaltens= Puncte

aus dem

unterm dato Budis̄in den 1. Nov. 1752.

ins Land publicirten

Ober = Amts = Patent,

wegen des

Vieh = Sterbens.

Soll

1.) sowohl an denen Orten, wo sich das Vieh-Sterben äußert, als auch an denen innerhalb drey Meilen davon gelegenen Orten kein Vieh-Markt bis nach aufgehörten Vieh-Sterben und dießfalls geschehener Ober-Amts-Intimation gehalten,

2.) das Vieh sowohl an denen Orten, wo dergleichen bereits gefallen, oder erkranket, als auch an denen Eine halbe Meile wenigstens davon gelegenen Orten auf die Vieh-Weiden nicht ausgetrieben, sondern in denen Ställen behalten,

3.) kein Vieh von denen Oertern, wo das Vieh fällt, an andere Orte gebracht.

4.) die Felder sowohl, als die Hofe-Dienste und Fuhrren, wie die Rahmen haben, durch Pferde bestellet,

5.) die Hunde angebunden, zu Hause behalten, mit hölzernen Klöppeln versehen, und sobald solche in einem Orte unbekannt, erschlagen und getödtet,

6.) die



6.) die Inntwohner an denen Orten, wo das Vieh-
Sterben befindlich, sich des Umganges mit anderen, bey
Straffe Zwey Thaler, worvon dem Denuncianten
iedesmah! die Helffte zu reichen, enthalten; Zu dem
Ende auch

7.) auf denen Strassen und Wegen Tag und Nacht,
ohnbeschadet derer schuldigen Hofe-Dienste, von denen
Unterthanen Wachten ausgestellet, damit selbige die
Fleischer, Garn-Sammler, Bettler, so genannte Vieh-
Merzte und Heil-Weiber 2c. 2c. auch andere von derglei-
chen inficirten Dörffern kommende Personen, nach Be-
schaffenheit mit Gewalt abhalten mögen.

8.) Alle Orte, wo Vieh fällt, solches in Zeiten bey
Straffe anzeigen, und ihre Nachbarn hierdurch war-
nen.

9.) Das umgefallene Vieh mit der Haut in eine Fünff
Ellen tieffe Grube an abgelegene Derter, wo kein Vieh
hinkommt, noch ein offener Weg und Strasse gehet,
vergraben, und gnugsamer ungelöschter Kalck darauf
geschüttet,

10.) zu Wartung des francken Viehes absonderliche
Leute bestellet, welche Leinwandtne Kittel und Kleider
gebrauchen, derer Pelze aber und wollenen, besonders
derer blauen Kleider sich enthalten müssen, auch aller
Umgang mit denen Nachbarn, wenn sie gleich in einem
Dorffe wohnen, vermieden werden solle.

11.) Daß alle fremde und unbekante Fleischer, Garn-
Sammler, Schäfer, Bettler, Vieh-Merzte und derglei-
chen bey Straffe nicht in die Höfe und Ställe zu lassen.



ige Orte, m
an denen Dre
erforden ist,
sichwohl wi
damit dur
liche an- und
truder fortge
nur vor kurz
so haben Wir
brunden, die
1716. auch
dästen Köni
gemeinste M
den Gesinde
zu gehorsam
nuen in Er

1.) Da
Gesinde, we
weisen und
gnugsam zu
ziehen und d
oder sonst an
zu waschen
tern, oder
che und bei
versichert ist
sonst begiel
werden.

42. /
61

A V E R T I S S E M E N T.



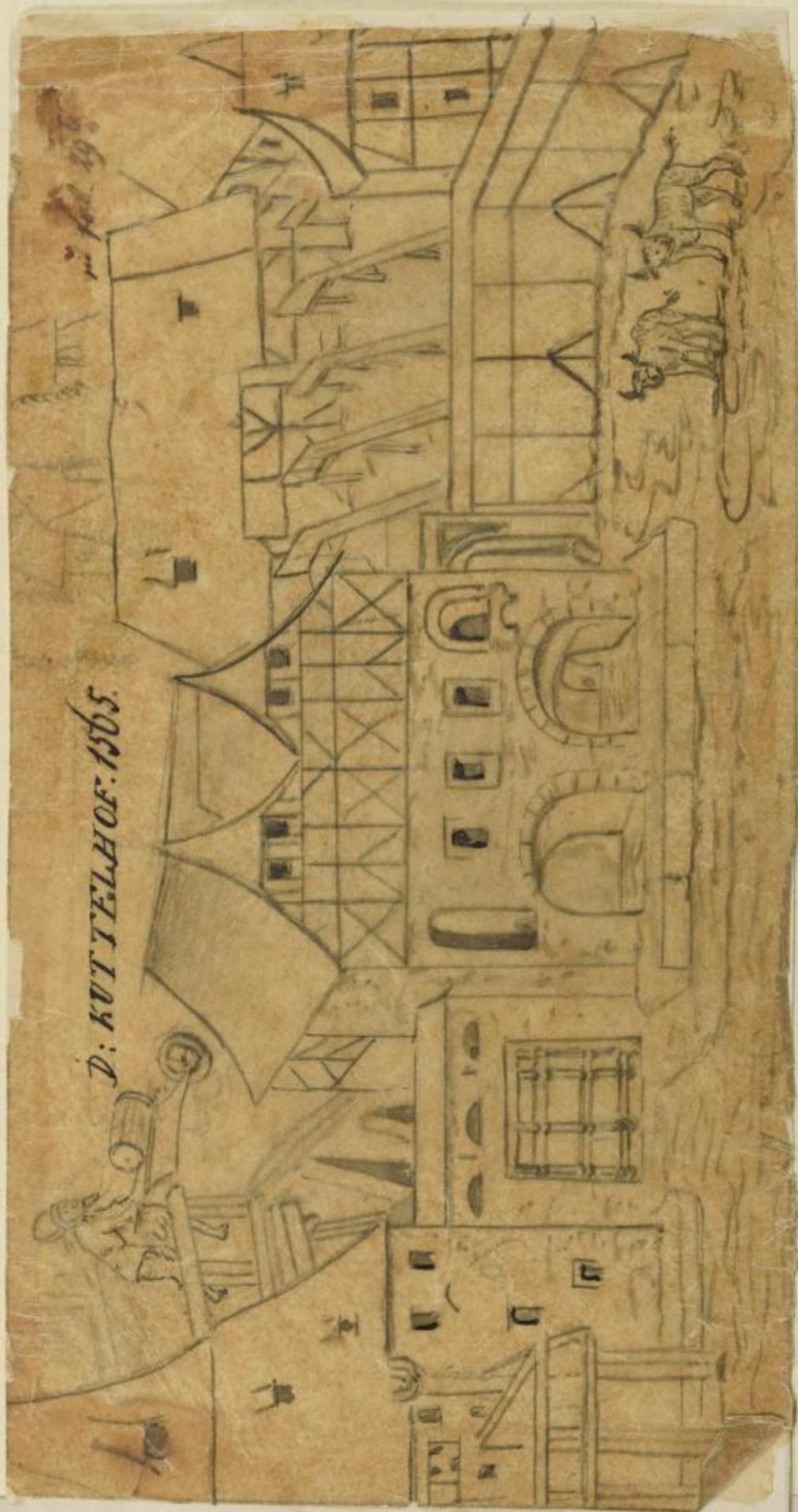
nachdem nunmehr durch göttliche Gnade, wofür die unendliche Güte und Barmherzigkeit des großen Gottes zu preisen ist, das bey hiesiger Stadt und umliegenden Gegenden zeithero eingerissene verderbliche Viehsterben bis auf wenige Orte, wiederum nachgelassen und aufgehöret hat, auch an denen Orten, wo vorher das Vieh frantz gewesen und gestorben ist, die Ställe insgesamt gereiniget worden seyn, gleichwohl wir zugleich unsere Vorsorge dahin mit richten sollen, damit durch das bevorstehenden Termin Lichtmesse gewöhnliche an- und abziehende Gesinde dieses Uebel nicht von neuen wieder fortgeschleppt werde, zumalen dasselbe an einigen Orten nur vor kurzer Zeit cessiret, und an einigen annoch fortdauert: so haben Wir in Absicht dieser tragenden Vorsicht der Nothdurft befunden, die in denen von 21. Nov. 1712. und 23. Decemb. 1716. auch übrigen nachhero ins Land ergangenen allergnädigsten Königl. Mandatis, allerhöchst vorgeschriebene und gemessenste Verordnung, wie es mit dem ab- und anziehenden Gesinde zu halten sey, hiermit durch öffentlichen Druck zu gehorsamster Befolgung bekannt zu machen und von neuen in Erinnerung zu bringen. Diesemach hat

1.) Das aus ihrem Dienst gehende oder darein tretende Gesinde, welches vorher an Orten wo das Vieh frantz gewesen und gestorben, sich aufgehalten, hat sich wohl und gnugsam zu reinigen, zu räuchern, ganz andere Kleider anzuziehen und die bey Wartung des frantz Viehes gebrauchte oder sonst angesteckte Kleidung mit Seiffen und Lauge wohl zu waschen, mit Aushängung an die freye Luft auszutrocknen, oder auf andere Weise zu reinigen, auch soll dasselbe, ehe und bevor solches nicht geschehen, und man dessen nicht versichert ist, bey dem neuen Dienstherrn, oder wohin es sich sonst begiebet, zu ihren oder andern Viehe nicht zugelassen werden.

2.) Das

2.) Dasjenige Gefinde aber welches an solchen Orten, wo das Vieh noch jezo frantz ist und stirbet, soll nicht nur, so lange als die Seuche noch dauert, sondern auch, wenn solche gänzlich aufgehöret hat, von dem Tage, da der Dünger ausgeführet, und die Reinigung gnugsam erfolget ist, annoch wenigstens vier Wochen an diesem ihren alten Dienst-Orte verbleiben, und allererst nach Verfluß dieser Zeit, den neuen Dienst beziehen, und dahin oder anderwärts sich ehender nicht begeben. Wornach sich die unter E. E. Raths der Stadt Görlitz Jurisdiction gehörige Herrschafften und Gemeinden, auch alle und jede Besitzer derer bey hiesiger Stadt gelegenen Vorwercke und Gärthe und deren ab- und anziehendes Gefinde gehorsamst zu achten haben. Dessen zu mehrern Beglaubigung, ist dieses Avertissement unter unsern des Raths und Gemeiner Stadt Görlitz Insiegel wie des z. Z. regierenden Herrn Bürger-Meisters eigenhändigem Rahmens Unterschrift ausgefertigt worden. Datum den 27. Januar. 1753.

9
Dominik Sieck
Consul R. F. Reg.



D: KUTTELHOF. 1565.

im Jahr 1565

Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7